

CH_VB 86.919 vom 3. März 1987

Bundesverwaltung, 1987-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.919

FR: CH_VB 86.919 du 3 mars 1987

IT: CH_VB 86.919 del 3 marzo 1987

Erwägungen

E. 3

Durch Behängen von drei kleinen Kreuzen mit lebendigen Fröschen (auf einem Ausflug von Oberin und Christusfigur in der Nähe eines Weihers) wird nach Auffassung der Anklage das Kreuz als Symbol christlichen Glaubens ver- unehrt.

E. 4

Weil das Bundesgericht von der rechtswidrigen These ausgeht, geschütztes Rechtsgut in Artikel 261 StGB sei der öffentliche Friede, gerät es immer mehr auf Abwege und landet bei Rechtsverletzung und Willkür. Der Begriff des öffentlichen Friedens - ich erinnere an meinen eingangs gemachten Hinweis auf Schwander- wird überhaupt nicht definiert. Das zentrale Wort der «Glaubensfreiheit», welches Unbestrittenermassen die Achtung der Menschenwürde in Glaubenssachen zum Inhalt hat, erscheint in der ganzen bundesgerichtlichen Begründung für den Freispruch über- haupt nicht mehr.

E. 5

Nachdem sich das Obergericht die Mühe genommen hat, die einzelnen Szenen des Filmes genau zu analysieren, erklärt das Bundesgericht, bei der Beurteilung des Filmes in bezug auf eine Verletzung von Artikel 261 StGB sei nicht von den einzelnen Bildern und Szenenfolgen auszugehen, son- dern der Film sei als Ganzes unter dem Aspekt der Glau- bensbeschimpfung zu würdigen. Mit einer derart unhaltba- ren Argumentation kann letztlich jegliches Werk straffrei erklärt werden, selbst wenn es von Gotteslästerungen strotzt. Der Filmemacher - Autor wäre für solche Herren ein zu erhabenes Wort - müsste lediglich hie und da eine anständige, zu Denkanstössen Anlass gebende Ueberle- gung in sein Werk einfließen lassen. Dann hätte der Richter gar nicht mehr zu überprüfen, ob die eingangs geschilder- ten grässlichen und beleidigenden Szenen überhaupt Got- teslästerungen seien. Das Bundesgericht billigt Achternbusch sogar zu, ohne die Absicht gehandelt zu haben, den christlichen Glauben her- abzusetzen, lächerlich zu machen oder in gemeiner Weise zu verspotten. Das Obergericht Zürich ist hier allerdings ganz anderer Auffassung, wenn es erklärt: «Für den durch- schnittlichen Filmbetrachter ergibt sich daher vorab das Bild eines dümmlich-weltfremden, hilflosen Christus, teils Mensch, teils angeschlagene Gottheit.» Oder: «Dass dieser (gemeint ist Achternbusch) daneben aber zentrale christli- che Glaubensinhalte und -symbole durch grösste Geschmacklosigkeiten und anstössige Derbheiten in schwerwiegender Weise verhöhnt und verspottet, macht zwar nicht seine Kritik, aber die Art, wie sie vorgebracht wird, unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der religiösen Glaubensüberzeugung nach Artikel 261 StGB zu einer unzu- lässigen. Wer darin eine Bevormundung oder Zensur zu erkennen glaubt, zeigt, dass er den Schutzgedanken dieser Norm missversteht.» Ueber solche Feststellungen der Vorin- stanz geht der Kassationshof hinweg und attestiert Achtern- busch, er habe nicht den Glauben

lächerlich machen wollen. Es attestiert dies dem gleichen Achternbusch, der in einem Brief an ein österreichisches Gremium geschrieben hat - ich verweise auf das Katholische Pfarrblatt für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1986-: «Wer bei dem verheerenden Zustand unserer Welt weiterhin an Gott glaubt, ist ein Ferkel.» Ein Gottesgläubiger ist also nach Achternbusch ein Schwein. Der Kassationshof befasst sich bei seiner Argumentation nicht mit der Frage, ob einzelne Szenen in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott beschimpfen oder verspotten. Ich erspare mir dazu lange Ausführungen, glaube aber, dass kein Christ diesem Machwerk ohne innere Empörung tiefst beleidigt gegenüberstehen kann. Herr Steffen hat im Nationalrat den Film wie folgt beurteilt: «Alles, was einem Christen heilig ist, wird auf gotteslästerliche Art und Weise in den Schmutz gezogen.»

E. 6

Nun beruft sich der Kassationshof für seine Begründung auf den Umstand, dass die Jury der evangelischen Filmarbeit in der Bundesrepublik Deutschland den Film sogar positiv bewertet habe, sowie auf einen Satz im Zoom 8/84: «Bevor jedoch der Vorwurf der Blasphemie und Gotteslästerung erhoben wird, wäre zu überlegen, dass Achternbusch wohl weniger Gott im Visier hat, als vielmehr die Bilder und Fälschungen, die sich die Menschen von ihm gemacht haben.» Der Kassationshof will sich also reihwaschen, indem er auf die Meinung einiger weniger Filmrezensenten abstellt, deren religiöses Empfinden durch den Film scheinbar nicht

Interpellation Schönenberger 22 3 mars 1987 berührt worden ist und die auch nicht auf den Schutz der Glaubensfreiheit angewiesen sind. Der Kassationshof sagt aber kein Wort davon, dass die Aufführung des Films in Oesterreich verboten worden ist. Er schweigt sich darüber aus, dass der Film in der Bundesrepublik Deutschland eine überaus heftige Diskussion ausgelöst hat und dass die katholische Deutsche Bischofskonferenz und die Pressestelle der Evangelischen Kirche Deutschlands, die die Auffassung eines grossen Volksteils vertreten, den Film klar abgelehnt haben. Nur nebenbei erwähnt sei, dass ich nach Einreichung meiner Interpellation vom Präsidenten der kantonalen Sektion Zürich des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes ein Schreiben erhalten habe. Herr Dr. Streuli hat mir eine Resolution des Protestantischen Volksbundes Zürich beigelegt, in der festgehalten ist, dass die Aufhebung des vom Zürcher Obergericht verfügten Aufführungsverbot des Films «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch durch das schweizerische Bundesgericht weite Teile unseres Volkes schwer getroffen hat. Weiter heisst es in dieser Resolution: «Der Film entstellt die Glaubensgrundlage aller christlichen Kirchen der Schweiz. Die Freigabe dieses Filmes mit seiner unsittlichen und verrohenden Tendenz wirkt als Faustschlag ins Gesicht all jener, die sich um eine gesunde Jugend und die Stärkung der geistigen und moralischen Werte unseres Volkes bemühen.» Aber wer kümmert sich denn heute noch um moralische Werte? Das sehen wir wieder ganz deutlich bei der Anti-Aids-Kampagne. Wenn sich die Schweizer Bischöfe gestatten, auch auf moralische Grundsätze hinzuweisen und zu vermerken, dass es nicht nur Präservative geben darf, dann fangen sie höchstens ein mitleidiges und abschätziges Lächeln ein. Beifügen muss ich der Vollständigkeit halber, dass sich der Kassationshof selbst widerlegt, wenn er sich auf die katholische Filmkommission der Bundesrepublik Deutschland beruft; denn im Filmdienst, Mai 1983, heisst es zum Schluss: «Der formal misslungene Film gefällt sich in Geschmacklosigkeiten und Provokationen, die beleidigen, weil sie das religiöse und sittliche Empfinden vieler Menschen missachten.» Abschliessend mache ich dem

Kassationshof den klaren Vorwurf, sich durch seine Würdigung des Films der offensichtlichen Willkür in der Rechtsprechung schuldig gemacht zu haben. Hätte der Kassationshof nüchtern überlegt, wie der Film bei seinen Wählern aufgenommen würde, hätte er nicht so entschieden. Zur Untermauerung dieser Auffassung zitiere ich nochmals drei Stellen aus dem Urteil des Zürcher Obergerichtes: «Selbst der unbefangene, um Kunstverständnis bemühte und kritikbereite Durchschnitts-gläubige muss sich durch das hier vorgeführte Bild des Gekreuzigten in seinen religiösen Ueberzeugungen, die nichts mit frömmelnd-sektiererischer Schlichtheit oder bloss vordergründigem Sonntagsglauben zu tun haben, grob verhöhnt und tief verletzt fühlen.» Oder: «Hier wird der Kreuzigungstod in einer Weise der Lächerlichkeit preisgegeben, die auch vom toleranten Durchschnitts-Christen als arge Verspottung und krasse Provokation empfunden werden muss, und zwar selbst dann, wenn er die angeblich dem Film zugrunde liegende Intention, nämlich das traditionell kirchliche Christusbild in Frage zu stellen, erkennen sollte.» Oder: «Selbst unter dem Gesichtswinkel einer wohlwollenden Auslegung vermag der Eingangsszene keine andere Deutung als eben die für den Durchschnitts-christen sich anbietende Verspottung abgerungen zu werden. Nicht nur furzt die Nonne für den Betrachter durch Anhebung des Rockes erkennbar demonstrativ und in deutlichem Zusammenhang mit der vorangegangenen Klage das Kreuz wie den Gekreuzigten an, womit eine nur noch schwer zu überbietende Verhöhnung kundgetan wird, die über eine allenfalls mitbeabsichtigte symbolhafte Darstellung der Missachtung Christi durch die Christen selbst weit hinaus und in den Bereich des Verunglimpfenden geht.» Was das Zürcher Obergericht als grobe Verhöhnung, als tiefe Verletzung, als arge Verspottung, als krasse Provokation, als schwer zu überbietende Verhöhnung, als Verunglimpfung bezeichnet, wird von unserem Bundesgericht als zulässig abgesegnet. Soweit sind wir heute gekommen.

E. 7

Lassen Sie mich noch ein Wort sagen zur Glaubensfreiheit im Verhältnis zur Freiheit der Kunst. Im BGE 86 IV 23, den der heutige Kassationshof nicht mehr zu kennen scheint und den er selbst irreführend auslegt, ist zu lesen: «Gegenüber der religiösen Ueberzeugung anderer hat sich auch der Künstler an die allgemeinen Schranken des Gesetzes zu halten. Auch die Gesetzesmaterialien zu Artikel 261 bestätigen, dass nie die Absicht bestand, den Künstlern in der Beschimpfung oder Verspottung des Glaubens eine grössere Freiheit als anderen zuzugestehen.» Warum soll dies heute nicht mehr gelten? Ganz abgesehen davon, dass ich noch niemanden diesen Film wegen seiner künstlerischen Qualitäten rühmen hörte, habe ich den Eindruck gewonnen, dass dem Kassationshof in diesem Fall jedes Mittel recht war, um zu einem Freispruch zu gelangen. Der Kassationshof hat damit in unentschuldbarer Art und Weise die Freiheit der Kunst über die Glaubensfreiheit, die Freiheit der sogenannt künstlerischen Betätigung unter grösster Missachtung der Glaubensüberzeugung anderer über die Achtung der Menschenwürde gestellt. Das ist ein starkes Stück. Dies kann nicht anders als eine verkehrte Wertordnung bezeichnet werden.

E. 8

Dass sein Urteil eine Welle des Unmutes, der Entrüstung und der Trauer ausgelöst hat, dürfte der Kassationshof in der Zwischenzeit vermutlich wahrgenommen haben, wenn er nicht über jegliche Kritik hinweggeht, in der vollen Gewissheit, dass seine letztinstanzlichen Urteile nicht angefochten werden können, was zu selbstzufriedener Genugtuung führen kann. Immerhin gab aber dieses Urteil - ich wage auch zu behaupten, dass es nicht einstimmig gefasst worden ist - zu heftigen Kritiken Anlass. In der Presse

konnte man - meines Erachtens zu vollem Recht - von einem Justizskandal lesen. Das Bundesgericht hat nämlich die von der Legislative erlassenen Vorschriften so auszulegen, wie es die Legislative gewollt hat und nicht wie es von ihm als opportun eingestuft wird. Durch sein unglaubliches Urteil in Sachen Herbert Achternbusch «Das Gespenst» hat sich das Bundesgericht ganz offensichtlich Gesetzgebungskompetenzen angemasst, was entschieden abzulehnen ist und auch nicht mit der Fortentwicklung des Rechtes entschuldigt werden kann. Das Bundesgericht hat den klaren Willen des Gesetzgebers zu achten und diesen Willen seiner Rechtsprechung zugrunde zu legen. Das Parlament hat meines Erachtens geradezu eifersüchtig darüber zu wachen, dass seine Gesetzgebungskompetenz durch die richterlichen Behörden nicht unterlaufen wird. Leider müssen immer wieder solche Versuche aufgedeckt werden. In der Sache selbst darf es einfach nicht wahr sein, dass die Glaubensüberzeugung der Mehrheit oder doch eines sehr grossen Teiles unseres Volkes vor seinem höchsten Richter keinen Schutz mehr findet. So bitte ich Sie, Frau Bundesrätin, meine beiden schriftlich gestellten Fragen zu beantworten, nämlich: 1. Teilt der Bundesrat diese Auffassung, und was gedenkt er gegen diesen Verstoß gegen die Gewaltentrennung vorzukehren? 2. Wie stellt sich der Bundesrat zu der einen Grossteil des Schweizervolkes in seiner religiösen Überzeugung verletzenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes? Bundesrätin Kopp: Dass der Film «Das Gespenst» von Achternbusch zwiespältige Gefühle auslöst - um es einmal höflich und zurückhaltend zu formulieren -, ist in Anbetracht des geschilderten Inhalts verständlich. Verständnis habe ich deshalb auch für die Reaktion von Herrn Ständerat Schönenberger. Es ist indessen nicht meine Aufgabe, hier einen Film zu kommentieren, sondern es ist meine Aufgabe, zu den zwei konkret aufgeworfenen rechtlichen Fragen von Herrn Schönenberger Stellung zu nehmen. Wie Sie wissen, steht das Bundesgericht im staatlichen Gewaltengefüge nicht unter, sondern neben dem Bundes-

4. März 1987 23 Ueberstellung verurteilter Personen. Uebereinkommen rat. Es ist in seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet. Unsere Rechtsordnung will es so. Ich darf Ihnen den massgebenden Artikel 21 (BG über die Organisation der Bundesrechtspflege) vorlesen: «Das Bundesgericht steht unter der Aufsicht der Bundesversammlung» (= Abs. 1). «Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 85 Ziffer 13 der Bundesverfassung entscheidet das Bundesgericht in allen bei ihm anhängig gemachten Streit-sachen selbst und von Amtes wegen über seine Zuständigkeit und» - jetzt kommt der entscheidende Passus - «ist innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Seine Entscheidungen können nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden» (= Abs. 3). An diese klare gesetzliche Ordnung hat sich auch der Bundesrat zu halten. Deshalb pflegt er zu bundesgerichtlichen Urteilen materiell nicht Stellung zu nehmen. Eine andere Frage ist, ob die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Rechts-pflege auf das vom Interpellanten erwähnte Urteil eingehen will. Das steht Ihnen selbstverständlich offen; aber das hat nicht der Bundesrat zu entscheiden, sondern dieser Ent-scheid liegt bei den Räten beziehungsweise bei den Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte. Präsident: Ich möchte Herrn Schönenberger anfragen, ob er sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt erklären kann. Schönenberger: Ich teile mit Frau Bundesrätin Kopp die Auffassung, dass das Bundesgericht dem Gesetz unterworfen ist. Anlass zu meiner Interpellation hat aber die Tatsache gegeben, dass sich das Bundesgericht über das Gesetz gestellt hat. Das ist meine Beanstandung. Insofern bin ich von der Antwort nicht befriedigt und ersuche die Geschäftsprüfungskommission, sich dieser Sache

anzunehmen. Befriedigt bin ich hingegen ob des Umstandes, dass auch Sie, Frau Bundesrätin Kopp, den Film als solchen - wenigstens durch die Blume - verurteilt haben. Präsident: Ein Antrag auf Diskussion ist nicht gestellt worden. Das Geschäft ist somit erledigt. Schluss der Sitzung um 10.35 Uhr La séance est levée à 10 h 35 #ST# Dritte Sitzung - Troisième séance Mittwoch, 4. März 1987, Vormittag Mercredi 4 mars 1987, matin 8.00h Vorsitz - Présidence: Herr Dobler Präsident: Zu Beginn der heutigen Sitzung darf ich Sie auf ein nicht alltägliches Jubiläum aufmerksam machen. Unser Kollege Edouard Debetaz wurde am 4. März 1957, also heute vor 30 Jahren, als Nationalrat vereidigt. Er kann somit auf eine langjährige, fruchtbare Tätigkeit unter der Bundeskuppel zurückblicken, und wir freuen uns, mit ihm nach wie vor einen aktiven Parlamentarier und liebenswerten Kollegen unter uns zu haben. Im Namen des Ständerates wünsche ich ihm weiterhin eine ungebrochene Vitalität und hoffe, dass ihm der so charakteristische «esprit romand et vaudois» nie abgehen wird. (Beifall) #ST# 86.059 Ueberstellung verurteilter Personen. Uebereinkommen Transfèrement des personnes condamnées. Convention Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. Oktober 1986 (BBI III, 769) Message et projet d'arrêté du 29 octobre 1986 (FF III, 753) Antrag der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral Affolter, Berichterstatter: Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten und sie unverändert gutzuheissen. Es geht hier um Probleme des Strafvollzuges auf internationaler Ebene und in einem weiteren Sinn um eine Verbesserung der Resozialisierungsmöglichkeiten für Strafgefangene, die in einem ihnen fremden Land verurteilt worden sind. Mit zunehmender internationaler Mobilität hat man erkannt, dass für im Ausland verurteilte Personen die Verbüssung ihrer Strafe im Urteilsstaat möglicherweise auf eine Strafverschärfung hinauslaufen kann oder zumindest eine Ungleichbehandlung darstellt, weil ausländische Häftlinge auch in Ländern mit humanstem Strafvollzug - nicht selten an sprachliche, soziale, kulturelle, gelegentlich auch auf religiöse Schwierigkeiten stossen. Wie wir sehr wohl wissen, sind im weiteren die Haftbedingungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich, manchmal schwierig, wenn nicht gar unmenschlich. Das hier zur Diskussion stehende Uebereinkommen bezweckt nun die Erleichterung von Möglichkeiten für im Ausland verurteilte Personen, die Strafen in der Heimat zu verbüssen. Man nennt dies «Ueberstellung». Bei solchen Gelegenheiten haben wir uns selbstverständlich immer zu fragen, was dies für unser Land, für im Ausland verurteilte schweizerische Staatsangehörige, für in der Schweiz verurteilte Ausländer und für unseren schweizerischen Strafvoll-

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Schönenberger Kompetenzüberschreitung durch das Bundesgericht Interpellation Schönenberger Dépassement de compétence par le Tribunal fédéral In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1987 Année Anno Band I Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 02 Séance Seduta Geschäftsnummer 86.919 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 02.03.1987 - 08:00 Date Data Seite 19-23 Page Pagina Ref. No 20 015 351 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.